

Skikompaktkurse **RdErl. des MK vom 01.02.2009 - 26-82115**

Bezug:

RdSchr. des MK 12/97 (n.v.)

RdSchr. des MK 1/03 (n.v.)

RdErl. des MK vom 13.12.1995 (n.v.)

1. Vorbemerkung

Die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne Sport an Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen ermöglichen die Entscheidung für Skilauf und Bewegungen auf Schnee. Wintersport übt aufgrund seiner vielfältigen inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten einen positiven Einfluss auf die physische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus. Freudvolles Erleben und Bewegungen in der freien Natur weckt zudem Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur. Die gemeinsamen Aktivitäten und Erlebnisse beim Langlauf, Ski alpin und Snowboarden stärken das Gruppengefühl und fördern das soziale Wohlbefinden. Somit können in komplexer Weise beim Skiunterricht die Inhalte der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne vermittelt werden.

2. Organisation

Der Unterricht kann als Skikompaktkurs in der Regel ab dem 8. Schuljahrgang der Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen durchgeführt werden. Sofern die schulorganisatorischen und personellen Voraussetzungen es ermöglichen, kann nach Zustimmung der Gesamtkonferenz der Skiunterricht durch Verlagerung von Unterrichtszeit als Kompaktkurs durchgeführt werden.

Die Kompaktkurse sollen in der Regel fünf bis acht Tage dauern. Eine teilweise oder auch vollständige Verlagerung in die unterrichtsfreie Zeit ist möglich. Sie sind auch dann Schulveranstaltungen, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

Skikompaktkurse sollen in der Regel in Deutschland stattfinden. Sie können auch im benachbarten Ausland durchgeführt werden, wenn dies unter günstigeren Bedingungen möglich ist. Bei der Wahl des Lehrgangsortes und des Beförderungsmittels ist auf die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig (in der Regel mindestens 12 Monate vorher) über dieses Vorhaben zu informieren und ihr Einverständnis ist einzuholen.

3. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte

Skikompaktkurse können nur von Lehrkräften durchgeführt werden, die im Rahmen des Studiums spezielle Kenntnisse im Skilauf erworben haben oder eine aktuelle Fortbildung oder eine Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nachweisen können.

Begleitpersonen verfügen mindestens über entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in dieser Sportart. Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Bestimmungen zur Durchführung

Ein Kurs sollte mindestens 8 und maximal 15 Schülerinnen und Schüler umfassen. Neben der unterrichtenden Lehrkraft ist der Einsatz einer weiteren Begleitperson gemäß Nummer 3 Abs. 2 zwingend erforderlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind kontinuierlich physisch und theoretisch auf die besonderen Anforderungen vorzubereiten. Sie sind mit den allgemeinen Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbandes (FIS), den Ergänzungen des Deutschen Skiverbandes (DSV),

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

dessen Verhaltensregeln in der Natur und den Grundlagen der Erste-Hilfe-Leistung bei Skiunfällen vertraut zu machen.

Materialien zur Ersten Hilfe sind mitzuführen. Die Lehrkraft hat vor Ort Kontakt zu den Rettungsdiensten (Bergwacht) aufzunehmen und sich über die Möglichkeiten der unverzüglichen Rettung von Verletzten zu informieren.

Das Übungsgelände ist im Hinblick auf das Können der Schülerinnen und Schüler und die Schneeverhältnisse verantwortungsbewusst auszusuchen. Lawinengefährdete Gebiete sind zu meiden.

Für den Skilanglauf sind Routen und Loipen hinsichtlich der Streckenlänge und des Streckenprofils entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sorgfältig auszuwählen. Tourenziel und -verlauf sind in der Unterkunft zu hinterlassen.

Das Skimaterial sowie die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sind vor dem Unterricht auf Funktionalität zu prüfen. Vor allem Schuhe und Bindung müssen den neuesten Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Nutzung von Skibrillen sollte empfohlen werden.

Das Tragen von Helmen beim alpinen Skilauf und Snowboarden ist Pflicht.

Bei Temperaturen unter minus 15 Grad Celsius, starkem Nebel, Sturm, Vereisung oder Lawinengefahr wird kein praktischer Unterricht im Freien durchgeführt. In diesem Fall ist Ersatzunterricht anzubieten, der vor Antritt des Kurses zu planen ist. Es sollten hierbei Aspekte der Theorievermittlung mit Bewegung im Freien (Ausdauer, Spiele) verbunden werden.

Bei Skiwanderungen und längeren Abfahrten muss die Begleitperson als Schlussläufer eingeteilt und über ihre spezifischen Aufgaben belehrt werden. Die Vollständigkeit der Schülerzahl ist jeweils zu Beginn und am Ende des Kurses zu überprüfen.

5. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdSchr. und der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.